

**Satzung der
Schützen-Bruderschaft Ebbelich 1970 e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben der Bruderschaft

1. Die Bruderschaft (im Folgenden „Verein“) ist am 20. März 1970 in Ebbelich, Stadt Westerholt, heute in 45701 Herten-Westerholt, gegründet worden und nennt sich „*Schützen-Bruderschaft- Ebbelich 1970 e.V.*“.
2. Der Sitz befindet sich in Herten-Westerholt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen (Nr. VR 1068) eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, strebt keinen Gewinn an und verfolgt ausschließlich sowie unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet.
3. Zweck und Ziel des Vereins ist der Zusammenschluss aller Bürgerinnen und Bürger, die auf freiwilliger Grundlage zur Pflege und Hebung des Schießsports und Förderung des Gemeinsinns beitragen wollen.
Außerdem soll in regelmäßigen Abständen ein Schützenfest veranstaltet werden.
4. Dem Verein obliegt
 - a) die Austragung von Vereinsmeisterschaften und anderen Wettkämpfen des Schießsports.
 - b) die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport.
 - c) die Zusammenarbeit mit den Kreis- und Landessportbehörden.

§ 3 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr für den Verein ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

- Der Verein führt passive und aktive Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder oder jede, der bzw. die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Vereinsmehrheit im Rahmen einer Jahreshaupt- bzw. Vollversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Rechte und Pflichten werden durch die Satzung bestimmt. Alle Mitglieder besitzen Stimmrecht.
- Die Beitragshöhe wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- Jedes Mitglied kann zu allen anfallenden Ämtern gewählt werden.
- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verwaltet.
 - Soweit die in der jeweiligen Vorschrift beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
 - Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllungen gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein heraus.
 - Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen qualifizierten Datenschutzbeauftragten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus der Bruderschaft.
2. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Ausschluss aus dem Verein verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber der Bruderschaft. Ein Mitglied kann durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ein grober Verstoß gegen die Satzung, gegen die Anordnung des Mehrheitsbeschlusses des Vereins und gegen die Interessen vorliegen.
 - b) eine schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins sowie ein grober Verstoß gegen die Kameradschaft oder Nichtzahlung des Beitrages (nach vorheriger Mahnung) festgestellt werden.

Vor allem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung von dem Vorstand zu geben, der Ausschluss durch zweidrittel Mehrheitsbeschluss der Versammlung ist dann endgültig .

§ 8 Beiträge als Einnahme

1. Die Mitglieder verpflichten sich, Beiträge in der von der Hauptversammlung festgesetzten Höhe jährlich zu zahlen.
2. Alles im Rahmen der Bruderschaft erworbene Vermögen gilt als Vermögen der Bruderschaft.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur den satzungsgemäßen Vereinszwecken zugeführt werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Die Geschäftsführung liegt beim Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - der bzw. dem ersten Vorsitzende/n,
 - der bzw. dem zweiten Vorsitzenden,
 - der bzw. dem ersten Geschäftsführer/in,
 - der bzw. dem zweiten Geschäftsführer/in,
 - der bzw. dem Kassierer/Schatzmeister/in,
 - der bzw. dem Schießwart/in.
3. Bei Stimmengleichheit in Vorstandsentscheidungen wird eine Versammlung zur Klärung einberufen.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann nur durch Mehrheitsbeschluss in einer außerordentlichen Versammlung abgewählt werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §9, Absatz 1 der Satzung und des §26, Absatz 2 des BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können sich im Innenverhältnis gegenseitig vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, auch eine andere Person zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art zu ermächtigen.
6. Im Falle einer Verhinderung des ersten oder zweiten Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, beruft ein anderes Vorstandsmitglied (Geschäftsführer) die Sitzung - möglichst schriftlich ein - und leitet die Versammlung. Er lädt die Versammlung so oft ein, wie es die Lage der Bruderschaft erfordert, oder einer des geschäftsführenden Vorstandes es für notwendig hält. Die Beschlüsse werden nach Stimmmehrheit der Versammlungsteilnehmer gefasst. Über jede Versammlung/ Sitzung ist eine in Stichworten durch den Geschäftsführer gefasste Niederschrift anzufertigen.
7. Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins gemeinsam mit den Mitgliedern des Vorstandes. Für ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Er muss der Jahreshauptversammlung einen detaillierten Rechenschaftsbericht vorlegen. Zahlungen darf er nur gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter vornehmen.

§ 10 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren wechselseitig gewählt.

Wechselseitig heißt für zwei Jahre

erste(r) Vorsitzende(r), 2. Geschäftsführer(in) und Kassierer(in)

+

zweite(r) Vorsitzende(r) und 1. Geschäftsführer(in).

Bei der ersten Jahreshauptversammlung im Jahre 1971 wird der erste Vorsitzende und Kassierer/Schatzmeister für ein Jahr gewählt. Auf der gleichen Vollversammlung werden für zwei Jahre der zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer und Schießwart gewählt.

Dann erfolgt auf jeder Jahreshauptversammlung der Geschäftsführende Vorstand über zwei Jahre.

Die Wahl kann nur mittels Stimmzettel erfolgen.

2. Der Schießwart wird von der Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er verliert seine Zugehörigkeit zum Vorstand durch den Verlust seines Amtes.

§ 11 Wahl des Kassenprüfers

1. Von der Jahreshauptversammlung werden für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben jederzeit das Recht, bei triftigen Gründen in Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand (mit Mehrheit), die Kasse zu prüfen. Der Jahreshauptversammlung müssen die Kassenprüfer einen eigenen Bericht erstatten.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Kasse wird jährlich durch die Revisoren geprüft.

§ 12 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie muss jährlich einmal im ersten Kalendervierteljahr zusammentreten und wird vom Geschäftsführer schriftlich, spätestens zwei Wochen vorher, einberufen.
2. Die Jahreshauptversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte haben:
 - a) Geschäftsbericht,
 - b) Wahl des Versammlungsleiters,
 - c) Entlastung des alten und Wahl des neuen Geschäftsführers und anderen Vorstandes.
3. Eine außerordentliche Versammlung kann auf Antrag durch den Vorstand schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen einberufen werden.
4. Der erste Vorsitzende oder ein Stellvertreter leiten die Versammlung, über die einer Niederschrift vom Geschäftsführer angefertigt werden muss.

5. Anträge zur Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Versammlung müssen beim Vorstand eingereicht werden. Bei Abstimmungen in der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
6. Bei einer Satzungsänderung oder Beschlussfassung über die Auflösung der Bruderschaft ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsorgane

- Der geschäftsführende Vorstand und die dem Vorstand mit besonderen Aufgaben beauftragten Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, das heißt sie erhalten für ihre Tätigkeiten keine Vergütung.
- Entstandene Unkosten werden vergütet.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- Die vorstehende Satzung wurde von der heutigen außerordentlichen Versammlung der Bruderschaft beschlossen und tritt damit in Kraft.
- Alle Mitglieder des Vereins sind zur Beachtung der vorstehenden Satzung verpflichtet.
- Die überarbeitete Version tritt mit der Jahreshauptversammlung vom 19.01.2024 in Kraft.

Herten-Westerholt, den 19.01.2024

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schießwart

Kassierer